

**Wolf-Dieter Narr**

Freie Universität Berlin  
Potsdamer Straße 41, 12205 Berlin

Zur Information der Richterinnen und Richter bei den Betreuungsgerichten in den  
Amtsgerichten der BRD und zur Information der Chef- und Oberärzte wie  
Ärztinnen der halboffenen und geschlossenen psychiatrischen Abteilungen

Per Fax versendet

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon:	Datum
		WDN/Ha.	(030) 833 7162 Email: narrwd@zedat.fu-berlin.de Telefax: (030) 834 09220	30.11.2010



## Amtsgericht Wedding

### Beschluss

Geschäftsnummer: 51 XVII 7201

Berlin, den 08.11.2010

In dem Betreuungsverfahren für

**Herrn F**

**Wohnhaft:** , 13357 Berlin

-Betroffener-

hat das Amtsgericht Wedding - Betreuungsgericht - am 08.11.2010 durch die Richterin  
beschlossen:

Das Betreuungsverfahren wird **eingestellt**.

#### Gründe

Die Bestellung einer Betreuungsperson erfolgt nicht, weil der Betroffene die Einrichtung einer  
Betreuung augenscheinlich kategorisch ablehnt und die Anordnung von Zwangsmaßnahmen zur  
Ermöglichung seiner Begutachtung unverhältnismäßig wäre.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus der Stellungnahme  
des Sachverständigen vom 26.09.2010 sowie der Mitteilung des Sozialpsychiatrischen Dienstes  
Bezirksamt Mitte von Berlin -Sozialamt- vom 19.10.2010.

Die Beschwerde ist binnen **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
- durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle

bei dem Amtsgericht Wedding, 13357 Berlin, Brunnenplatz 1, einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift ist von dem/der Beschwerdeführer/in oder seinem/ihrer Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt, § 75 FamFG i.V.m. § 133 GVG.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde, der durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen ist, §§ 10 Abs. 4, 75 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 566 Abs. 2 ZPO, und die Einwilligungserklärung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Richterin

Ausgefertigt

Justizangestellte



Einfach, klar und zutreffend hat sich das Amtsgericht Wedding daran gehalten, was seit dem 1.9.2009 als Patientenverfügung durch den § 1901a rechtskräftig ins BGB eingefügt worden ist: Betreuender, angeblich psychiatrisch helfender Zwang, immer schon ein grundrechtlicher Widerspruch in sich selbst, ist ausgeschlossen. Damit ist ein hanebüchener Beschluss des Amtsgerichts Witten aus dem Jahr 2009, bestätigt durch das nachfolgend irrende Landgericht Bochum, aufgehoben. Beide vertrauten rechtsblind einem professionsblind interessierten psychiatrischen Gutachter (zur Darstellung des Falls und der darüber hinausgehenden panischen Suche der DGPPN, den gewaltförmiger Psychiatrie nützlichen menschenwidrigen Zwang aufrechtzuerhalten - und das mithilfe eines fadenscheinigen Gutachtens des fahrlässigen Juristen Dirk Olzen aus Düsseldorf - siehe: [www.die-bpe.de/memo](http://www.die-bpe.de/memo) oder die Kurzversion in *Recht & Psychiatrie* 4/2010).

Es gibt also Richter, in diesem Fall eine Richterin am AG Wedding, die auf der Grundlage unverkürzter Grundrechte ihr Rechtsverständnis nicht durch arrogante Vertreter eines Verbands der Psychiater hat aushöhlen lassen. Dieser Verband setzt das pseudowissenschaftlich begründete Professionsheil über das von (behinderten) Menschen und ihr unabdingbares Menschenrecht, über sich selbst auch so zu bestimmen, dass z.B. eine psychiatrische Untersuchung und Diagnose grundsätzlich untersagt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Wolf-Dieter Narr